

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. März 2025

Nr. 2025/278

## Beiträge 2024 der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV Schlussabrechnung

### 1. Ausgangslage

Gemäss § 26 Abs. 1 Bst. i in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) tragen die Einwohnergemeinden die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen zur AHV. Die Beiträge an die Ergänzungsleistungen unterliegen dem Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden (§ 55 Abs. 1 Bst. a SG) und werden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Einwohnergemeinden verteilt (§ 55 Abs. 6 SG).

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Rechnung 2024

Beiträge an private Haushalte	Fr.	135'597'515.23
./. Beiträge vom Bund	Fr.	34'791'519.00
Saldo	Fr.	100'805'996.23

Die Ergänzungsleistungen zur AHV 2024 betragen nach Abzug der Bundesbeiträge Fr. 100'805'996.23.

#### 2.2 Abrechnung Akonto 2024

Akontozahlungen der Einwohnergemeinden (RRB Nr. 2024/449 vom 26. März 2024 und RRB Nr. 2024/1318 vom 27. August 2024)	Fr.	95'800'000.00
Beteiligung der Einwohnergemeinden	Fr.	100'805'996.23
Saldo zu Gunsten Kanton	Fr.	5'005'996.23

Die Abrechnung der Akontozahlungen der Einwohnergemeinden ergibt eine Belastung der Einwohnergemeinden von Fr. 5'005'996.23.

### 3. Beschluss

- 3.1 Die Rechnung der Ergänzungsleistungen zur AHV 2024 mit einer Beteiligung der Einwohnergemeinden von Fr. 100'805'996.23 wird genehmigt.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlungen gemäss RRB Nr. 2024/449 vom 26. März 2024 und RRB Nr. 2024/1318 vom 27. August 2024 mit einem Saldo zu Lasten der Einwohnergemeinden von Fr. 5'005'996.23 wird genehmigt.
- 3.3 Die Restforderung an die Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2023. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Belastung in der Jahresrechnung 2024 auf das Konto 5320.3631.xx zu buchen.
- 3.5 Das Rechnungswesen (ReWe) DDI wird angewiesen, gemäss Beilagen zu buchen bzw. zu fakturieren oder zu belasten.
- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem elektronischen Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

### Verteiler

Departement des Innern; Departementssekretariat, Amtscontrolling AGS  
Amt für Gesellschaft und Soziales; Admin (2025-003)  
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen  
Finanzdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung  
Rechnungswesen (ReWe) DDI  
Präsidien der Einwohnergemeinden; E-Mail-Versand durch AGS/ZED  
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden; E-Mail-Versand durch AGS/ZED  
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen; E-Mail-Versand durch AGS/ZED  
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen; E-Mail-Versand durch AGS/ZED  
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen